

Überwachungsplan Schleswig-Holstein

**zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche nach
der Störfall-Verordnung in Schleswig-Holstein**

Stand 02/2020

Inhalt

1. Rechtliche Rahmenbedingungen	2
2. Allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit im Geltungsbereich des Überwachungsplans	3
3. Betriebsbereiche in Schleswig-Holstein	7
4. Betriebsbereiche in Schleswig-Holstein mit Dominoeffekten	7
5. Betriebsbereiche in Schleswig-Holstein, in denen besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit eines Störfalles erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalles verschlimmern können	8
6. Verfahrensweise für die regelmäßige Vor-Ort-Besichtigung	10
6.1 Allgemeines	10
6.2 Besichtigungsintervalle	10
6.3 Überwachungsprogramm	11
6.4 Dokumentation der Vor-Ort-Besichtigung	12
7. Verfahrensweise für die Überwachung aus besonderem Anlass	13
8. Zusammenarbeit mit anderen Überwachungsbehörden	13
9. Anhänge	14
10. Links für weitere Informationen	14

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Im August 2012 ist die europäische Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 - Seveso-III-Richtlinie - (ABl. EU Nr. L 197 S. 1)) in Kraft getreten. Sie fordert in Artikel 20, dass für die von ihr erfassten Betriebe ein Überwachungssystem eingerichtet wird.

Diese Forderung wurde im Jahr 2017 mit den §§ 16 und 17 der Störfall-Verordnung i.d.F. vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, in deutsches Recht umgesetzt. Das Überwachungssystem umfasst den Überwachungsplan, das Überwachungsprogramm und die Vor-Ort-Besichtigungen mit dem daraus resultierenden behördlichen Handeln.

Im Rahmen des Überwachungssystems ist sicherzustellen, dass alle Betriebe, die unter die Störfall-Verordnung fallen, durch einen Überwachungsplan abgedeckt sind, der regelmäßig geprüft und ggf. aktualisiert wird. Auf der Grundlage des Überwachungsplans sind Programme für regelmäßige Vor-Ort-Besichtigungen zu erstellen.

Nach § 17 Abs. 1 der Störfall-Verordnung müssen Überwachungspläne

- den räumlichen Geltungsbereich des Plan,
- eine allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit,
- ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Betriebsbereiche,
- ein Verzeichnis der Gruppen von benachbarten Betriebsbereichen, die sich jeweils durch Domino-Effekte beeinflussen könnten,
- ein Verzeichnis der Betriebsbereiche, in denen sich durch besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalls verschlimmern können,
- die Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung,
- die Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass und
- Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen Überwachungsbehörden

enthalten.

Zur Umsetzung dieser Anforderungen wurde der vorliegende Überwachungsplan erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Schleswig-Holstein.

Der Überwachungsplan wird regelmäßig überprüft und, soweit erforderlich, aktualisiert und auf den Internetseiten des Landesportals Schleswig-Holstein unter der Rubrik Immissionsschutz / Anlagensicherheit und Störfallvorsorge (www.schleswig-holstein.de) veröffentlicht.

2. Allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit im Geltungsbereich des Überwachungsplans

Industrieanlagen, in denen mit größeren Mengen gefährlicher Stoffe umgegangen wird, können durch Betriebsstörungen oder Störfälle Gefahren für Beschäftigte, die Bevölkerung und die Umwelt verursachen. Dies geschieht z.B. auf Grund der Reaktionsfähigkeit der Stoffe sowie ihrer toxischen und umweltschädlichen Eigenschaften. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist der schwere Chemieunfall in einer Fabrik der italienischen Stadt Seveso im Jahr 1976. Aber auch natürliche Gefahrenquellen, wie zum Beispiel Hochwasser, können zu gefährlichen Umweltauswirkungen von Industrieanlagen führen. Für die Akzeptanz industrieller

Anlagen ist es deshalb von erheblicher Bedeutung, dass Mensch und Umwelt vor potenziell von den Anlagen ausgehenden Gefahren hinreichend geschützt sind.

Der Störfall in Seveso war Ausgangspunkt für die Richtlinie 82/50/EWG „über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten“ (Seveso-Richtlinie), in der erstmals innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft strenge Anforderungen an die Anlagensicherheit und die Störfallvorsorge zur Vermeidung und Beherrschung von größeren Industrieunfällen festgelegt wurden. In Deutschland wurden bereits im Jahr 1980 mit der Störfall-Verordnung vergleichbare Anforderungen an sogenannte Störfall-Anlagen festgelegt.

Weitere folgenschwere Störfälle und die daraus gewonnenen Erkenntnisse machten es erforderlich, die Seveso-Richtlinie sowie die Störfall-Verordnung fortzuschreiben. Im Jahr 1996 wurde die Richtlinie 96/82/EG „zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen“ (Seveso-II-Richtlinie) erlassen, die im Jahr 2000 über eine Neufassung der Störfall-Verordnung national umgesetzt wurde. Hauptanlass für die aktuelle Fassung der Richtlinie 2012/18/EU „zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG“ (Seveso-III-Richtlinie) war die erforderliche Anpassung an die europäische Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung), über die das „Globally Harmonised System“ (GHS), ein weltweit einheitliches System zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen, eingeführt wurde.

Eine oder mehrere Anlagen, in denen gefährliche Stoffe ab einer bestimmten Menge vorhanden sind oder bei einem Störfall entstehen können, fallen unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung und werden, wenn die Mengenschwellen des Anhangs I der Störfall-Verordnung überschritten werden, zu einem Betriebsbereich (Definition siehe § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)). Man unterscheidet zwischen Betriebsbereichen der unteren Klasse bei Überschreitung der unteren Mengenschwelle (Spalte 4) und Betriebsbereichen der oberen Klasse bei Überschreitung der oberen Mengenschwelle (Spalte 5) des Anhangs I der Störfall-Verordnung.

An die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb dieser Betriebsbereiche werden durch die Störfall-Verordnung besondere Anforderungen gestellt. Insbesondere hat der Betreiber eines Betriebsbereiches Maßnahmen zu treffen, damit Brände und Explosionen vermieden werden, nicht von einer Anlage auf andere Anlagen des Betriebsbereichs einwirken können und nicht von außen auf die Anlage(n) Einwirkungen haben können. Darüber hinaus ist der Betriebsbereich mit ausreichenden Warn-, Alarm- und

Sicherheitseinrichtungen auszurüsten sowie mit zuverlässigen Mess-, Steuer- oder Regeleinrichtungen auszustatten, die, soweit dies sicherheitstechnisch geboten ist, jeweils mehrfach vorhanden, verschiedenartig und voneinander unabhängig sind.

Sicherheitsrelevante Teile des Betriebsbereiches sind gegen den Eingriff Unbefugter angemessen zu sichern.

Sicherheitsrelevante Anlagenteile sind hinsichtlich Errichtung und Betrieb zu prüfen und sicherheitstechnisch ständig zu überwachen. Wartungs- und Reparaturarbeiten sind nach dem Stand der Technik auszuführen. Durch sicherheitstechnische Vorkehrungen und stetige Schulung und Sensibilisierung des Personals ist zudem gegen Fehlbedienung und Fehlverhalten vorzubeugen.

Die dem Gefahrenpotenzial angepassten, für die sichere Errichtung und den sicheren Betrieb erforderlichen Festlegungen und Maßnahmen sind in einem Sicherheitsmanagementsystem festzuschreiben und in einem Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu dokumentieren.

Betriebsbereiche der oberen Klasse haben darüber hinaus über Anlagenbeschreibungen, systematische Gefahrenanalysen und Auswirkungsbetrachtungen das Gefahrenpotenzial der sicherheitsrelevanten Anlagen zu beschreiben. Sie haben dabei nachzuweisen, dass die Vorgaben der Störfall-Verordnung eingehalten werden können. Dies ist in einem Sicherheitsbericht in Verbindung mit einem betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu dokumentieren. Darüber hinaus haben Betriebsbereiche die möglicherweise von einem Störfall betroffene Bevölkerung darüber zu informieren, wie sie sich im Fall einer Störung verhalten sollte.

Eine in der Störfall-Verordnung festgeschriebene regelmäßige, systematische und planmäßige Kontrolle der Betriebsbereiche durch die zuständige Überwachungsbehörde stellt sicher, dass die „Betreiberpflichten“ auch eingehalten werden. In Schleswig-Holstein ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zuständig für die Überwachung von Betriebsbereichen. Unterliegen die Betriebsbereiche dem Bergrecht, ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Niedersachsen zuständige Überwachungsbehörde.

Eine in Deutschland wichtige Institution im Bereich der Anlagensicherheit / Störfall-Vorsorge ist die Kommission für Anlagensicherheit (KAS), die im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) in regelmäßigen Zeitabständen sowie aus besonderem Anlass den Stand der Sicherheitstechnik prüft und bewertet und bei Bedarf durch entsprechende Technische

Regeln Anlagensicherheit (TRAS) fortschreibt. Diese und sonstige Publikationen der KAS werden unter www.kas-bmu.de veröffentlicht.

Eine wirksame Umsetzung der Störfall-Verordnung setzt voraus, dass Anlagenbetreiber sowie Behörden über Erkenntnisse aus Störfällen, Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und sonstigen für die Sicherheit bedeutsamen Ereignissen informiert werden. Meldepflichtige Ereignisse (die Kriterien für ein meldepflichtiges Ereignis ergeben sich aus Anhang VI Teil 1 der Störfall-Verordnung) müssen deshalb nach § 19 der Störfall-Verordnung unverzüglich der zuständigen Landesbehörde mitgeteilt werden. Diese führen zunächst die erforderlichen Überprüfungen und Untersuchungen durch, bevor eine abschließende Berichterstattung über das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (zur Unterrichtung der Europäischen Kommission) und an die "Zentrale Melde- und Auswertestelle für Störfälle und Störungen in verfahrenstechnischen Anlagen" (ZEMA) weitergeleitet wird. Die ZEMA ist seit 1993 im Umweltbundesamt eingerichtet und erfasst systematisch alle meldepflichtigen Ereignisse nach der Störfall-Verordnung. Häufige Ursachen, die zu Ereignissen führen, sind technische Fehler an Apparaten und Armaturen sowie menschliches Fehlverhalten. Die häufigsten Folgen sind Freisetzungen von Gefahrstoffen, gefolgt von Explosionen und Bränden. Die Meldungen werden erfasst, entsprechend ihrem Gefahrenpotenzial eingestuft, ausgewertet und in anonymisierter Fassung im Internet und in Jahresberichten veröffentlicht (<https://www.infosis.uba.de/index.php/de/zema/index.html>). Die systematische Erfassung und Auswertung der Ereignisse liefert wichtige Erkenntnisse, die als Grundlage für die Weiterentwicklung des Standes der Sicherheitstechnik dienen.

Außer in der Störfall-Verordnung sind in weiteren Regelungen Anforderungen an den Stand der Technik festgelegt, z.B. in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, in der Gefahrstoffverordnung, in der Betriebssicherheitsverordnung, im Sprengstoffrecht oder in Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz.

Die Anforderungen an Betriebsbereiche, die nicht gewerblichen Zwecken dienen oder nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, sowie die Regelungen zur externen Notfallplanung unterliegen der Gesetzgebung der Länder. Entsprechende Vorschriften finden sich für Schleswig-Holstein im Landes-

Immissionsschutzgesetz (ImSchG) sowie im Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG).

Weitere Regelungen zur Vermeidung von Folgen schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen im Sinne der Seveso III-Richtlinie werden in Schleswig-Holstein für den Bereich des Straßenbaus im Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) und für den Bereich schutzbedürftiger Bauvorhaben in der Landesbauordnung getroffen.

3. Betriebsbereiche in Schleswig-Holstein

Wie bereits ausgeführt, fällt eine Anlage unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung, wenn gefährliche Stoffe in einer Menge vorhanden sind oder bei einem Störfall entstehen können, die die im Anhang I (Stoffliste) der Störfall-Verordnung genannten Mengenschwellen erreicht oder überschreitet. Werden die Mengenschwellen der Spalte 4 des Anhangs I erreicht oder überschritten, gelten für den Störfallbetrieb die Grundpflichten aus Teil 1 Abschnitt 1 Störfall-Verordnung (Betriebsbereiche der unteren Klasse). Bei Erreichen oder Überschreitung der Mengenschwellen der Spalte 5 des Anhangs I der Störfall-Verordnung gelten darüber hinaus erweiterte Pflichten nach Teil 1 Abschnitt 2 Störfall-Verordnung (Betriebsbereiche der oberen Klasse). Daher gilt dies bei Überschreitung der Mengenschwellen auch für Anlagen, die nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftig sind.

In Schleswig-Holstein bestehen zurzeit mehr als 230 Betriebsbereiche (Anhang 1 enthält ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich dieses Überwachungsplans fallenden Betriebsbereiche), davon ca. 85 % Betriebsbereiche der unteren Klasse, der verbleibende Teil der oberen Klasse. Der größte Teil der Betriebsbereiche der unteren Klasse sind Biogasanlagen.

4. Betriebsbereiche in Schleswig-Holstein mit Dominoeffekten

Nach § 15 der Störfall-Verordnung ist die zuständige Behörde verpflichtet festzustellen, bei welchen Betriebsbereichen oder welcher Gruppe von Betriebsbereichen auf Grund von Wechselwirkungen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit von Störfällen bestehen kann oder die Auswirkungen von Störfällen verstärkt werden können. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Bedingungen des Standortes der Betriebsbereiche, der Abstand zwischen den Betriebsbereichen und das stoffliche Gefahrenpotenzial zu

berücksichtigen. Als mögliche Gefährdungsarten mit Relevanz für den Domino-Effekt kommen z.B. Toxizität, Druckwelle, Trümmerflug, Wärmeeintrag, Brandausweitung oder chemische Einwirkung in Betracht.

Angaben zu Betriebsbereichen, die sich durch Dominoeffekte beeinflussen können, sind in Anhang 1 im Verzeichnis der Betriebsbereiche in Schleswig-Holstein mit aufgeführt.

5. Betriebsbereiche in Schleswig-Holstein, in denen besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit eines Störfalles erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalles verschlimmern können

Als umgebungsbedingte Gefahrenquellen werden in Anlehnung an die technischen Regeln der Kommission für Anlagensicherheit in Schleswig-Holstein insbesondere Gefahren durch Wind-, Schnee- und Eislasten sowie durch Niederschläge und Hochwasser definiert.

Für Schleswig-Holstein wird die Wahrscheinlichkeit eines Risikos durch umgebungsbedingte Gefahrenquellen generell bei Standorten von Betriebsbereichen in folgenden Gebieten angenommen:

- Bei einer Lage in einem Risikogebiet bei dem Szenario mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100¹ bei Gefahren aus Flusshochwasser und HW100 bei Gefahren aus Küstenhochwasser) gemäß den Gefahrenkarten des Landes Schleswig-Holstein (http://zebis.landsh.de/webauswertung/?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN) auch wenn nur Teile des Betriebsbereiches innerhalb des Risikogebietes liegen.
- Sofern Gefahren durch nahe Wälder oder Georisiken zu vermuten sind, werden diese im Kapitel umgebungsbedingte Gefahren in den Sicherheitsberichten betrachtet. Zu den Georisiken zählen Erdfallbildungen über Salzstockhochlagen. Es handelt sich dabei um Gebiete, in denen in geringen Tiefen von bis zu etwa 200 m

¹ Die Hochwassergefahrenkarten für ein mittleres Szenario zeigen Ereignisse, die im statistischen Mittel alle 100 Jahre auftreten können. Die Hochwassergefahrenkarten liegen jeweils gesondert für den Bereich der Küsten, in denen Risiken aus eindringendem Meerwasser dargestellt sind, sowie für oberirdische Gewässer im Binnenland, in denen die Risiken aus Flusshochwasser dargestellt sind, vor. In der Karte werden das Ausmaß der Überflutung und die Wassertiefe in den Risikogebieten sowie die relevanten Pegel dargestellt (vgl. hierzu auch TRAS 310 Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser - Fassung 15.12.2011, abrufbar unter <https://www.kas-bmu.de/tras-entgueltige-version.html>). Vorhandene Hochwasserschutzanlagen, deren Schutzwirkung im Einzelfall bei den Deichverantwortlichen abzufragen ist, werden durch Schraffuren in den Karten dokumentiert.

NHN lösungsfähige Gesteine wie Salzgesteine und Kreide-Karbonate auftreten können. Innerhalb dieser Gebiete wurden derzeit bekannte Erdfälle in Arealen mit lösungsfähigen Gesteinen in Tiefen von weniger als 60 m dokumentiert. Im Einzelfall ist die Auslaugungsbereitschaft bzw. das tatsächliche Risiko einer Erdfallgefährdung lokal von unterschiedlichen geologischen Faktoren abhängig. Anhang 2 enthält eine Hinweiskarte zur Verbreitung lösungsfähiger Gesteine (Stand 2016).

- Für Gefährdungen durch Wind-, Schnee- und Eislasten² sowie durch Niederschläge liegen keine validierten Daten vor, so dass für diese Fälle eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist. Betriebsbereiche, die in Gebieten der Windklasse 4 liegen, sind in Anhang 1 der Liste der Betriebsbereiche gekennzeichnet. Anhang 3 enthält eine Liste der in die Windklasse 4 fallenden Verwaltungszonen in Schleswig-Holstein.

² TRAS 320 Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten - Fassung 06/2015, abrufbar unter <https://www.kas-bmu.de/tras-entqueltige-version.html>

6. Verfahrensweise für die regelmäßige Vor-Ort-Besichtigung

6.1 Allgemeines

Für die Überwachung von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung hat die zuständige Behörde gemäß § 16 der Störfall-Verordnung ein der Art des betreffenden Betriebsbereichs angemessenes Überwachungssystem einzurichten, um eine „planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme eines Betriebsbereichs“ zu ermöglichen.

Damit vergewissert sie sich insbesondere,

1. dass der Betreiber nachweisen kann, dass er im Zusammenhang mit den verschiedenen betriebsspezifischen Tätigkeiten die zur Verhinderung von Störfällen erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat,
2. dass der Betreiber nachweisen kann, dass er angemessene Mittel zur Begrenzung von Störfallauswirkungen innerhalb und außerhalb des Betriebsbereichs vorgesehen hat,
3. dass die im Sicherheitsbericht oder in anderen vorgelegten Berichten enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten in dem Betriebsbereich zutreffend wiedergeben,
4. dass die Informationen nach den §§ 8a und 11 Abs. 1 der Störfall-Verordnung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind und dass die Informationen nach § 11 Absatz 3 der Störfall-Verordnung erfolgt sind.

6.2 Besichtigungsintervalle

Vor-Ort-Besichtigungen müssen in regelmäßigen zeitlichen Abständen durchgeführt werden. Nach den Vorgaben der Störfall-Verordnung sind Betriebsbereiche, die der oberen Klasse angehören, in der Regel mindestens alle 12 Monate und Betriebsbereiche der unteren Klasse spätestens alle drei Jahre einer Vor-Ort-Besichtigung zu unterziehen. Auf Grundlage einer systematischen Bewertung der Gefahren von Störfällen für den jeweiligen Betriebsbereich können davon abweichende Überwachungszyklen festgelegt werden. Dabei müssen für die Bewertung nach den Bestimmungen der Seveso-III-Richtlinie mindestens folgende Kriterien berücksichtigt werden:

1. mögliche Auswirkungen des Betriebsbereichs auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt,

2. die Einhaltung der Anforderungen der Störfall-Verordnung und anderer für die Anlagensicherheit wesentlicher Rechtsvorschriften und
3. für die Anlagensicherheit wesentliche Ergebnisse von Überwachungsmaßnahmen, die im Rahmen anderer Rechtsvorschriften durchgeführt worden sind.

Die festgelegten Überwachungsintervalle müssen, abhängig von den Ergebnissen der durchgeführten Vor-Ort-Besichtigung, dem Betreiberverhalten, von Erkenntnissen aus Störfällen etc., regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden.

Auf der Grundlage des vorliegenden Überwachungsplans erstellt die zuständige Behörde ein Überwachungsprogramm, in dem auch die jeweiligen Überwachungszyklen angegeben werden.

6.3 Überwachungsprogramm

Auf Grundlage einer systematischen Bewertung der Gefahren von Störfällen für den jeweiligen Betriebsbereich werden betriebsspezifische Überwachungszyklen festgelegt.

Dabei kommen u.a. folgende Kriterien zur Anwendung:

- Mengenschwellenquotient
- Anzahl störfallrelevanter Anlagen im Betriebsbereich
- Prozessführung / Anlagenbetrieb
- Gefahrenabwehr
- Komplexität der Anlage(n)
- Umgebungsbewertung
- Domino-Effekte
- bisherige Ergebnisse der Vor-Ort-Besichtigungen
- Dokumentation / Dokumentationsführung
- Betreiber- oder betriebsspezifische Besonderheiten

Die Überwachung vor Ort findet auf Grundlage eines thematischen Prüfprogramms statt. Dies besteht analog der Arbeitshilfe der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zum Überwachungssystem nach § 16 der Störfallverordnung aus den Modulen 1 (Prüfung der technischen Systeme) und 2 (Prüfung der Organisation und des Sicherheitsmanagementsystems).

Das Prüfprogramm ist zyklisch und stellt sicher, dass die Überwachungsthemen, die den Betriebsbereich betreffen, systematisch geprüft werden.

Darüber hinaus können die Fristen zwischen den Prüfungen durch das LLUR verkürzt oder verlängert werden. Hierzu werden nach einer durchgeführten Vor-Ort-Besichtigung die Ergebnisse der letzten Besichtigung oder auch anderer relevanter Überprüfungen, die die Anlagensicherheit mit hinterfragen, die Zuverlässigkeit des Betreibers, das vorhandene Sicherheitsmanagementsystem, technische Aspekte zur Anlagensicherheit, aber auch Ereignisse / Beinahestörfälle, bewertet und dokumentiert.

Für jede Vor-Ort-Besichtigung wird ein nach Prüfthemen gegliederter Fragenkatalog mit themenspezifischen Sachverhalten erstellt. Während der Besichtigung werden stichprobenartig betriebsinterne Unterlagen und Nachweise, wie z. B. Organigramme, Verfahrens- oder Arbeitsanweisungen, Formulare, Beschreibungen, Pläne, Prüf- und sonstige Bescheinigungen eingesehen.

In Abhängigkeit von der Komplexität der Prüfthemen können auch Sachverständige in die Vor-Ort-Besichtigung eingebunden werden.

6.4 Dokumentation der Vor-Ort-Besichtigung

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung erstellt die zuständige Überwachungsbehörde einen Bericht, der die relevanten Feststellungen der Behörde sowie beteiligter Fachbehörden und die ggf. vom Anlagenbetreiber zu veranlassenden Maßnahmen enthält. Der Bericht ist dem Betreiber innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die zuständige Behörde zu übermitteln. Sofern Mängel festgestellt wurden, wird der Anlagenbetreiber aufgefordert, diese innerhalb einer vorgegebenen Frist zu beheben. Bei Nichteinhaltung der Frist können weitergehende verwaltungsrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden. Werden bei einer Besichtigung bedeutende Verstöße gegen die geltenden Vorschriften festgestellt, muss innerhalb von sechs Monaten eine zusätzliche Besichtigung durchgeführt werden.

7. Verfahrensweise für die Überwachung aus besonderem Anlass

Zur Sicherstellung der Einhaltung von Anforderungen bei Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung werden neben den routinemäßigen Vor-Ort-Besichtigungen auch solche aus besonderen Anlässen durchgeführt. Typische Beispiele für Besichtigungen aus besonderem Anlass sind:

- Störfälle und relevante Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes (im Sinne des Anhang VI Teil 1 Störfall-Verordnung),
- schwerwiegende Unfälle, Betriebsstörungen mit relevanten Emissionen,
- Beschwerden über schwerwiegende Umweltbeeinträchtigungen,
- Hinweise über Verstöße gegen umweltrelevante Vorschriften,
- Änderung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung/Erlaubnis und/oder
- Erkenntnisse aus anderen Ereignissen.

8. Zusammenarbeit mit anderen Überwachungsbehörden

Die Vor-Ort-Besichtigungen in Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung werden in Schleswig-Holstein federführend und koordinierend vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) durchgeführt. Unterliegen die Betriebsbereiche dem Bergrecht, erfolgen die Vor-Ort-Besichtigung durch das zuständige Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Niedersachsen. Das LLUR ist außer für den Vollzug der Störfall-Verordnung auch für alle weiteren Fragen des Immissionsschutzes zuständig, wodurch eine Koordination mit Überwachungsmaßnahmen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften wie der Industrieemissions-Richtlinie in Abhängigkeit von der verfahrenstechnischen Komplexität möglich ist.

In der Regel ist die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als zuständige Behörde für den Arbeits- und Gesundheitsschutz an der Vor-Ort-Besichtigung beteiligt.

Je nach Schwerpunkt der Besichtigung beteiligt das LLUR auch andere Fachbehörden zu Fachbereichen wie Gewässer-, Bodenschutz, Brand- oder Katastrophenschutz sowie Bau.

9. Anhänge

Anhang 1: Verzeichnis der in den Geltungsbereich dieses Überwachungsplans fallenden Betriebsbereiche mit zusätzlichen Hinweisen

Anhang 2: Hinweiskarte zur Verbreitung lösungsfähiger Gesteine in Schleswig-Holstein

Anhang 3: Liste der in die Windklasse 4 fallenden Verwaltungszonen in Schleswig-Holstein

10. Links für weitere Informationen

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/Immissionsschutz/bekanntmachungen.html>

- Überwachungsplan nach der Richtlinie über Industrieemissionen Schleswig-Holstein

www.kas-bmu.de

- Kommission für Anlagensicherheit

<http://www.infosis.uba.de/index.php/de/zema/index.html>

- Zentrale Melde- und Auswertestelle für Störfälle

http://zebis.landsh.de/webauswertung/?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN

- Hochwasserrisikorichtlinie Schleswig-Holstein

<https://www.bmu.de/>

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit